

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1323/2013
Datum RR-Sitzung: 16. Oktober 2013
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2013. 1319
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen

- 1.) Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr»)
- 2.) Volksinitiative vom 4. Juli 2011 «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache - Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung»
- 3.) Volksinitiative vom 14. Februar 2012 «Gegen Masseneinwanderung»

auf Sonntag, **9. Februar 2014** und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

2. Kantonale Volksabstimmung

Auf den gleichen Tag setzt der Regierungsrat die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlage an:

- 1.) Grossratsbeschluss vom 20. März 2013 betreffend die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Bundesrat – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

4. Anweisung an die Stimmausschüsse

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:



- | | |
|--|---|
| 1. Eidgenössische Vorlagen | sofortige telefonische Meldung
an das Regierungsstatthalteramt |
| 2. Kantonale Vorlage | sofortige telefonische Meldung
an das Regierungsstatthalteramt |
| 3. Allfällige Gemeindeabstimmungen und -wahlen | |

5. Unterlagen früherer Wahlen und Abstimmungen

Weiterhin aufzubewahren sind die Ausweiskarten und Stimmzettel der folgenden Urnengänge:

Eidgenössische Abstimmung vom 22. September 2013

- Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht»;
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und
- Änderung des Arbeitsgesetzes (Öffnungszeiten der Tankstellenshops)

Vernichtet werden dürfen die Ausweiskarten und die Wahlzettel des folgenden Urnengangs:

- Wahl eines Regierungsstatthalters/einer Regierungsstatthalterin vom 7. Juli 2013 im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli (Zweiter Wahlgang).

Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG),
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister,
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei
- Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden